

Kommunaler Richtplan Fusswegnetz

Vom Gemeinderat erlassen:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt:

Richtplantext

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung
Ramon Meier
BSc FH in Raumplanung

Sandro Inauen
BA FH in Architektur

Das Projekt wurde bis 31.08.2021 durch
Strittmatter Partner AG, St. Gallen bearbeitet
(Projektleitung: Armin Meier, Fachbearbeitung:
Jonas Schuster).

4.3037.002.330.00.Richtplan.RP-Text_Fuss-
wegnetz_250430.docx

Einleitung

Allgemein

Der Gemeinderichtplan Fusswegnetz zeigt die Fusswege der Gemeinde und hält die notwendigen Massnahmen fest. Der Richtplan Fusswegnetz ist für die Behörden verbindlich. Der Richtplan soll im Sinn einer rollenden Planung nachgeführt und regelmässig überprüft werden.

Massnahmenblatt

Erläuterung

Das Fusswegnetz erschliesst und verbindet insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VFW erlässt die Gemeinde einen Richtplan Fuss- und Wanderwege. Dieser ist im Rahmen der Revision der Ortsplanung zu überprüfen (Art 5 Abs. 2 VFW).

Festlegung

Die Gemeinde überprüft das kommunale Fusswegnetz periodisch auf Netz- und Sicherheitslücken.

Festlegung | Daueraufgabe

Teilstück 1

**Rechtliche Sicherung und Realisierung einer direkten Fussgänger-
verbindung (Weid-Dorf).**

Festlegung | kurzfristig

Teilstück 2

**Rechtliche Sicherung und Realisierung einer durchgehenden Fuss-
gänger-Verbindung Nord.**

Festlegung | mittelfristig

Teilstück 3

**Ausbau und Aufwertung der bestehenden Fusswegverbindung
«Lebbauweiher».**

Festlegung | mittelfristig

Beteiligte

Gemeinderat

Grundlage

VFW (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege)

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

